

Bündnis gegen Cybermobbing e.V.

Satzung

§ 1 Name, Zweck, Sitz

- (1) Der Verein **Bündnis gegen Cybermobbing e.V.** mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO), und hier insbesondere das Vorgehen gegen Cybermobbing bzw. Gewalt im Internet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit für das Internet als neuen Tatort für Gewalt und Mobbing,
 - Erarbeiten von Lösungsstrategien, Präventions- und Hilfemaßnahmen und deren Umsetzung durch die Einbindung verschiedener Bildungsakteure wie Schulen, öffentliche Träger und Verbände,
 - Langfristige, nachhaltige Eindämmung des Phänomens,
 - Beratung von Opfern und Betroffenen,
 - Forschung und Beobachtung des gesellschaftlichen Verhaltens im Internet und anderswo.
- (3) Der Verein kann unter Wahrung und in Verfolgung der Vereinszwecke, Mitglied in Vereinen gleicher oder ähnlicher Art werden, Unternehmungen gründen oder erwerben, sich daran beteiligen oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne der §§ 65-68 Abgabenordnung (AO) unterhalten.
 - (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Karlsruhe oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat

1. Mitglieder (§ 5 Absatz 1)
2. Fördermitglieder (§ 5 Absatz 2)
3. Ehrenmitglieder (§ 5 Absatz 3)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

- 1.1 Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person sowie Personenvereinigungen werden.
- 1.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Vorstandes.

(2) Fördermitglieder

- 2.1 Die Fördermitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Person sowie Personenvereinigungen werden. Eine Ablehnung der Fördermitgliedschaft ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Jede Fördermitgliedschaft verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 2.2 Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Aktivitäten des Vereins zu machen.

(3) Ehrenmitglieder

- 3.1 Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- 3.2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechtes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über etwaige die Höhe von Aufnahmegebühren und der Mitglieds- und Spielbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie beschließt eine Beitragsordnung.

- (2) Mitglieder, die sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden, sind bis zum Zahlungseingang von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte ausgeschlossen. Befindet sich ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen mindestens sechs Monate in Rückstand, erlischt seine Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Kündigung, sie erfolgt durch schriftliche Erklärung binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss per Einschreiben unter gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Tag der Absendung (Datum des Poststempels) entscheidend. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet bei Kündigung nicht statt.
- b) Durch den Tod des Mitglieds. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet bei Tod nicht statt.
- c) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das ausgeschlossene Mitglied erhält seinen für das laufende Jahr entrichteten Mitgliedsbeitrag anteilig innerhalb von sechs Monaten ab Ausschluss zurück.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 4 Personen
- a. Der/die Vorsitzende
 - b. Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der/die Schatzmeister/in
 - d. Der/die Schriftführer/in
- (2) Die Vorstandsmitglied kann werden, wer Mitglied des Vereins (§ 5 Absatz 1) ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden
vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.
- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. die Führung der laufenden Geschäfte,

2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichtes,
 6. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 7. alle sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Bringt ein Mitglied von Vereinsorganen für den Verein Dienst-/Arbeitsleistungen kann hierfür eine angemessene Vergütung vereinbart werden, soweit nicht der Kernbereich seiner ehrenamtlichen Aufgaben betroffen ist. Hierüber entscheidet abschließend der Gesamtvorstand. Das betroffene Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden. Über die angefallenen Aufwendungen an Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von Vereinsorganen sind, gibt der Schatzmeister detailliert in seinem Rechenschaftsbericht gegenüber den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung Auskunft.

§ 10 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand bestimmt. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist auf max. 12 Personen beschränkt.

- (2) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates sind im Wesentlichen dem Verein durch ihre Kompetenz zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die durch den Vorstand festzustellen ist. Dabei kann ein/e Beiratsvorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in aus dem Beirat heraus mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder
 4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 6. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbetrages und
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle 2 Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Soweit der Vorstand die Ergänzung befürwortet, hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung ebenso über vom Vorstand nicht befürwortete Ergänzungen, soweit der Antrag zu Ergänzung aufrecht erhalten wird.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich scheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung.

Karlsruhe, den 27.08.2011